1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
17

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Januar 1986	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
11. 12. 85	**Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG –)** . . . . . *GVBl. II 89-1*	18
21. 1. 86	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie . . *GVBl. II 320-92*	26
20. 12. 85	Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats . . . . . *GVBl. II 72-104*	27

Dieser Nummer liegt das **Jahresinhaltsverzeichnis 1985** („Zeitliche Übersicht" und „Sachverzeichnis") für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, bei. Beim Binden ist das Titelblatt mit der „Zeitlichen Übersicht" am Anfang und das „Sachverzeichnis" am Schluß des Bandes einzufügen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG –)*)

Vom 11. Dezember 1985

Auf Grund des Art. 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG) in neuer Paragraphenfolge in der vom 7. November 1985, für § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, soweit es die Verwertung betrifft, Satz 3, § 3 Abs. 1 und 3 Satz 1 und Abs. 4, soweit es die Getrenntsammlung und Verwertung betrifft, § 4 Abs. 6 Satz 1, § 5 Abs. 2, in der vom 7. November 1987 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Arbeit, Umwelt und Soziales
Clauss

*) GVBl. II 89-1

Gesetz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Hessisches Abfallgesetz – HAbfG –) in der Fassung vom 11. Dezember 1985

Inhaltsübersicht

§ 1 Ziel der Abfallwirtschaft
§ 2 Durchführung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen
§ 3 Verwertung von Abfällen
§ 4 Sonderabfälle
§ 5 Verwertungs- und Beseitigungsanlagen
§ 6 Eigenkontrolle
§ 7 Abfallwirtschaftsplanung
§ 8 Anwendung von Verfahrensvorschriften
§ 9 Veränderungssperre
§ 10 Änderung der Planfeststellung
§ 11 Enteignung
§ 12 Überwachung
§ 13 Beseitigung verbotener Ablagerungen
§ 14 Räumungsanordnung
§ 15 Bauüberwachung und Bauabnahme
§ 16 Duldung von Vorarbeiten
§ 17 Nicht mehr betriebene Abfallbeseitigungsanlagen
§ 18 Altablagerungskataster
§ 19 Sachliche Zuständigkeit
§ 20 Örtliche Zuständigkeit
§ 21 Technische Fachbehörden
§ 22 Bußgeldvorschriften
§ 23 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
§ 24 Inkrafttreten

§ 1
Ziel der Abfallwirtschaft

Ziel der Abfallwirtschaft ist es,

1. Abfälle durch
   a) die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Vermeidung oder Reduzierung der Abfälle,
   b) das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
   c) die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Mehrfachverwendung und
   d) das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen durch den Hersteller und den Händler

   so gering wie möglich zu halten, sofern dies technisch möglich, zumutbar und nicht unverhältnismäßig ist (Abfallvermeidung).
2. Angefallene Abfälle weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) und
3. nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, daß eine Gefährdung der Umwelt oder des Wohls der Allgemeinheit vermieden wird (Abfallbeseitigung).

§ 2
Durchführung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln. Das gilt auch für Abfälle, wenn sie auf einem Grundstück abgelagert wurden, das auf Grund von Betretungsrechten der Allgemeinheit zugänglich ist.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte haben die angefallenen Abfälle nach verwertbaren und zu beseitigenden Stoffen getrennt einzusammeln, soweit sie nach § 3 Abs. 1 verwertet werden sollen. Die kreisangehörigen Gemeinden haben im Einvernehmen mit den verwertungs- und beseitigungspflichtigen Landkreisen, die Verbandsmitglieder im Einvernehmen mit dem Umlandverband Frankfurt, Sammelsysteme anzubieten, die eine möglichst weitgehende Trennung der Abfälle bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Mindestanforderungen an die Getrenntsammlung zu stellen sind.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die nach Abs. 1 eingesammelten oder angelieferten Abfälle möglichst nahe am Entstehungsort zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen und die nicht verwertbaren Abfälle zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, insbesondere die hierfür notwendigen Standorte mit Ausnahme von Anlagen für Sonderabfälle nach § 4 Abs. 1 Satz 1 auszuweisen. Für das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt tritt an die Stelle der Landkreise und kreisfreien Städte der Umlandverband Frankfurt. Die Beseitigungspflichtigen sollen den Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Befördern von Abfällen ganz oder teilweise als eigene Pflicht übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Rückübertragung durch Vereinbarung ist zulässig.

(4) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt haben jährlich Abfallmengenbilanzen zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art und Menge sowie ihre Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet werden. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister kann durch Verwaltungsvorschrift bestimmen, wie die Abfallmengenbilanzen zu erstellen sind.

(5) Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Verwerten, insbesondere das Kompostieren und das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigtem Bauschutt ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. Soweit Aufgaben nach Satz 1 übertragen werden, haben die kreisangehörigen Gemeinden oder Verbandsmitglieder diese als eigene Pflicht zu erfüllen.

(6) Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und der Umlandverband Frankfurt können durch Satzung festlegen, wie ihnen die Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung zu überlassen sind. Sie können ferner Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen nach § 4 Abs. 1 von der Beseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1985 (BGBl. I S. 204), ausschließen. Das gilt nicht für die Einsammlung von Abfällen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 durch die kreisfreien Städte, die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt.

(7) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt informieren und beraten Abfallbesitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung, Getrenntsammlung und Verwertung zu erreichen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bestellen sie Abfallberater/innen.

(8) Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Gemeinschaftsarbeit des öffentlichen und privaten Rechts nach Maßgabe des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), bedienen. Sie können durch die zuständige Behörde zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu einem Zweckverband zusammengeschlossen (Pflichtverband) oder einem bestehenden Zweckverband angeschlossen werden (Pflichtanschluß), wenn die Erfüllung dieser Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluß oder Anschluß nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann. Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und der Umlandverband Frankfurt können sich ferner geeigneter Dritter bedienen. Für die Landkreise und den Umlandverband Frankfurt können dies auch die kreisangehörigen Gemeinden oder die Verbandsmitglieder sein.

(9) Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte können für die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten Abgaben erheben. Bei der Bemessung der Abgaben sind Anreize zur Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen zu schaffen, insbesondere sollen die zu erhebenden Gebühren in der Regel linear zum vorgehaltenen Behältervolumen für die nicht stofflich verwertbaren Abfälle gestaffelt erhoben werden. Die Gemeinden können ihre Benutzungsgebühren so bemessen, daß auch die von ihnen an die Landkreise oder den Umlandverband Frankfurt zu leistenden Abgaben oder Entgelte gedeckt werden. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen die von den kreisangehörigen Gemeinden anzufordernden Abgaben oder Entgelte nach dem Gewicht der bei den Beseitigungsanlagen angelieferten Abfälle berechnen. Ist dies aus deponietechnischen Gründen nicht möglich oder nicht sinnvoll, können die Abgaben auch nach dem Volumen der angelieferten Abfälle berechnet werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 552).

§ 3

Verwertung von Abfällen

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt sowie die kreisangehörigen Gemeinden haben Abfälle zu vermeiden. Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt haben ferner Abfälle unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen. Die kreisangehörigen Gemeinden und die Verbandsmitglieder einerseits sowie die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt andererseits haben ihre Verwertungskonzeptionen aufeinander abzustimmen.

(2) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind auch vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

(3) Bei der Verwertung sind Verfahren einzusetzen, welche die Abfälle ganz oder teilweise in den Stoffkreislauf zurückführen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister erläßt technische Bestimmungen für die Abfallverwertung, in denen die Anforderungen an die Verfahren und die Anlagen der Verwertung festgelegt werden können. Die technischen Bestimmungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(4) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Kommunen befindet, haben bei der Beschaffung und Verwertung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern, soweit möglich, Abfälle zu vermeiden, getrennt zu sammeln und Material zu verwenden, das aus Abfällen hergestellt wurde.

§ 4
Sonderabfälle

(1) Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen, die nach § 3 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes durch Satzung von der Beseitigung ausgeschlossen wurden, sind Sonderabfälle. Sie sind von anderen Abfällen, aber auch untereinander, nach dem Stand der Technik getrennt zu halten, wenn dies aus Gründen der Rückholbarkeit oder einer umweltschonenden Verwertung oder Beseitigung geboten ist. Sonderabfälle müssen vor der Beseitigung behandelt werden, sofern das im Einzelfall anzuwendende Beseitigungsverfahren dies erfordert. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister erläßt technische Bestimmungen für eine Vorbehandlung und für eine umweltverträgliche Ablagerung unter Berücksichtigung der Rückholbarkeit von Abfällen. Die technischen Bestimmungen sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen bekanntzugeben.

(2) Sonderabfälle sind dem nach Abs. 3 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallbeseitigung zu überlassen. Dies gilt nicht, soweit den nach § 3 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtigen die Beseitigung in betriebseigenen Abfallbeseitigungsanlagen von der zuständigen Behörde gestattet worden ist und dies den Zielen eines Abfallwirtschaftsplanes nach § 7 Abs. 1 nicht widerspricht. Der Träger der Sonderabfallbeseitigung ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Er übernimmt die Organisation der Abfallbeseitigung, ferner den Bau und Betrieb von Anlagen zur Beseitigung von Sonderabfällen, mit Ausnahme bestehender zugelassener Anlagen. Er kann sich bei der Erfüllung einzelner technischer Aufgaben geeigneter Unternehmen bedienen.

(3) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister legt durch Rechtsverordnung den Träger der Sonderabfallbeseitigung fest und bestimmt, in welcher Weise ihm die Sonderabfälle zu überlassen sind. Im übrigen bleiben die Aufgaben der zuständigen Behörden unberührt.

(4) Sonderabfälle werden am Ort ihrer Entstehung nach der Möglichkeit ihrer umweltverträglichen Verwertung oder Beseitigung wie folgt eingestuft in:

1. Sonderabfälle, die nur wegen ihrer physikalischen Beschaffenheit oder ihrer Menge nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden (Kategorie I);
2. Sonderabfälle, an deren Behandlung und Beseitigung wegen ihrer Art oder Beschaffenheit zusätzliche und besondere Anforderungen zu stellen sind (Kategorie II);
3. gefährliche Sonderabfälle, die wegen ihrer Art oder Beschaffenheit in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und die ausschließlich in Anlagen beseitigt werden müssen, die für dieses Gefährdungspotential zugelassen sind (Kategorie III).

Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister bestimmt durch Rechtsverordnung, in welche Kategorien die Sonderabfälle eingeordnet (Abfallkatalog) und nach welchem Sicherheitsstandard sie beseitigt werden.

(5) Abfälle, die nicht Sonderabfälle im Sinne des Abs. 1 Satz 1 sind, aber deren Gefährlichkeit denjenigen der Abfälle des Abs. 4 Nr. 2 und 3 entspricht, sind wie Sonderabfälle zu verwerten und zu beseitigen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(6) Abfälle, die in Haushaltungen und in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben anfallen und deren Gefährlichkeit derjenigen der Sonderabfälle nach Abs. 4 Nr. 2 und 3 entspricht, sind von den Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Umlandverband Frankfurt getrennt einzusammeln, zu lagern und als Sonderabfälle dem nach Abs. 3 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallbeseitigung zu überlassen. Die Landkreise und der Umlandverband Frankfurt sollen den kreisangehörigen Gemeinden oder den Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Einsammeln und das Lagern der in Satz 1 genannten Abfälle ganz oder teilweise übertragen, wenn das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die zuständige Behörde zustimmt. § 2 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend. Näheres bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister durch Rechtsverordnung.

§ 5
Verwertungs- und Beseitigungsanlagen

(1) Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen der abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abs. 1 oder 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinie durchzuführen. Diese kann Ausnahmen von dem Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen.

(2) Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die nicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 verwertet werden können. Außerdem soll die durch die Verbrennung gewonnene Energie verwertet werden.

(3) Beim Betrieb von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Insbesondere dürfen Sickerwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eindringen und nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Deponiegase sind nach dem Stand der Technik so zu fassen, zu behandeln und zu verwerten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist.

(4) Die Betreiber von Abfalldeponien haben ein Lagerkataster zu erstellen, das ein Wiederauffinden und Rückholen abgelagerter Stoffe im Bedarfsfall ermöglicht.

(5) Soweit der Betreiber einer Anlage verpflichtet wird, einem Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes zu gestatten, hat er, soweit hierdurch eine Änderung der technischen Einrichtungen notwendig wird, diese selbst durchzuführen oder zu dulden. Zu dem vom Mitbenutzer zu entrichtenden Entgelt gehört auch ein angemessener Teil der Bau-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Anlage.

(6) Abfälle, die in einer Abfallbeseitigungsanlage abgelagert worden sind, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zugeführt werden.

(7) Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebes unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht auszuschließen sind.

(8) Die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben sachkundiges und zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das in der Lage ist, den Betrieb der Anlage zu führen, insbesondere die Anlieferung von Abfällen wirksam zu kontrollieren. Sie haben durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen und die betroffenen Arbeitnehmer über die für sie in den aufzustellenden betrieblichen Gefahrenabwehrplänen für Betriebsstörungen enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(9) Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sind umweltschonend und verkehrsgerecht anzuschließen.

§ 6
Eigenkontrolle

(1) Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen haben regelmäßig Untersuchungen des im Einwirkungsbereich der Anlage anfallenden Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers und der von der Anlage ausgehenden Emissionen auf ihre Kosten durchzuführen und die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts durch Rechtsverordnung,

1. daß bestimmte Untersuchungen nach Abs. 1 von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind; dabei können auch die Voraussetzungen und das Verfahren der staatlichen Anerkennung bestimmt werden,
2. in welchen Zeitabständen und in welcher Form Untersuchungen nach Abs. 1 durchzuführen sind,
3. daß die Betreiber von Abfalldeponien der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle jährlich eine Zusammenstellung über Art, Menge, Konzentration und Herkunft der im Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser enthaltenen Inhaltsstoffe sowie der Schadstoffgehalte der Emissionen in die Luft zu übermitteln haben,
4. daß der nach Nr. 5 zu bestimmenden Stelle unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sich Menge und Beschaffenheit des Sicker-, Oberflächen- und Grundwassers sowie der Emissionen in die Luft wesentlich verändern,
5. in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welcher Stelle die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen nach Abs. 1 zu übermitteln sind, daß und wie diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Einwirkungsbereich der Anlage sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Der Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage hat die bei der Überwachung entstehenden Kosten zu erstatten und Schäden zu beseitigen.

§ 7
Abfallwirtschaftsplanung

(1) Die Landkreise, kreisfreien Städte und der Umlandverband Frankfurt stellen für ihre Bereiche Abfallwirtschaftspläne auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen einschließlich der Standorte für Einrichtungen und Anlagen. Die hierfür erforderlichen Kriterien und der Mindestinhalt werden durch Rechtsverordnung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers vorgegeben. Die erstmalige Aufstellung hat binnen zwei Jahren zu erfolgen, eine Fortschreibung mindestens alle fünf Jahre.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt stellt, ausgehend von den vorgelegten Abfallwirtschaftsplänen nach Abs. 1, unter Einbeziehung der überörtlichen Gesichtspunkte und der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landes, den Landesabfallwirtschaftsplan auf. Er enthält darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Sonderabfällen nach § 4 Abs. 1. Der Landesabfallwirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers, der im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde handelt. Die Aufstellung des Landesabfallwirtschaftsplanes hat unter Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung und Raumordnung und im Benehmen mit den Landkreisen, kreisfreien Städten und dem Umlandverband Frankfurt zu erfolgen. Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister kann im Landesabfallwirtschaftsplan allgemein verbindlich festlegen, daß bestimmte Abfälle in zentralen Anlagen zu verwerten oder zu beseitigen sind, wenn dies aus räumlichen Gründen erforderlich ist oder um die Unschädlichkeit oder die Wirtschaftlichkeit der Verwertung oder Beseitigung sicherzustellen. Es können auch sachliche und räumliche Teilpläne aufgestellt werden.

(3) Die Landesregierung stellt die Abfallwirtschaftspläne oder Teilpläne durch Rechtsverordnung allgemein verbindlich fest. Die wesentlichen Inhalte werden nachrichtlich in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen.

(4) In den Abfallwirtschaftsplänen sind nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche der Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen. Ferner können Einzugsbereiche für Abfallverwertungsanlagen ausgewiesen werden.

(5) Sonderabfälle, die außerhalb Hessens angefallen sind, dürfen in Sonderabfallbeseitigungsanlagen nur beseitigt werden, wenn der im Abfallwirtschaftsplan ausgewiesene Einzugsbereich dies zuläßt. Ausnahmen kann der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister im Einzelfall zulassen.

(6) Im übrigen dürfen Abfälle, die außerhalb der verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereiche angefallen sind, nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde in einer Anlage beseitigt oder verwertet werden.

(7) Die zuständige Behörde kann auf Antrag, mit Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers, im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde Ausnahmen von den Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes zulassen, wenn dies mit den Zielen des Planes vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 8

Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Bei abfallrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren ist das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95) anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Dem Antrag für die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Abfallbeseitigungsanlage sind die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören die Darstellung der getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung sowie der Nachweis, daß die Möglichkeiten einer Verwertung nach § 3 Abs. 1 ausgeschöpft worden sind.

(3) Die Genehmigung schließt eine erforderliche Baugenehmigung ein. Die zuständige Behörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde. Sonstige Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Auf die Vollstreckung von Anordnungen nach § 3 Abs. 5 bis 7, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes und § 9 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1, § 13 Satz 2, § 14, § 16 Satz 1 und § 17 Abs. 5 dieses Gesetzes gegen Pflichtige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2 sind die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), anwendbar.

§ 9

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (§ 21 Abs. 3 Satz 1 Abfallbeseitigungsgesetz) oder, wenn die Auslegung unterbleibt, von der Bestimmung der Einwendungsfrist gegenüber den Betroffenen an (§ 21 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 Abfallbeseitigungsgesetz) dürfen bis zum Abschluß des Verfahrens auf den vom Plan betroffenen Flächen wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die auf rechtlich zulässige Weise vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer und die sonst zur Nutzung Berechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Eigentümer können ferner die Übernahme der von dem Plan betroffenen Flächen vom Träger der Abfallbeseitigungsanlage verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücksflächen in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme nicht zustande, so können die Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Enteignungsbehörde.

(3) Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Abfallbeseitigungsanlagen kann die zuständige Behörde auf der Grundlage eines allgemein verbindlich festgestellten Abfallwirtschaftsplanes Planungsgebiete festlegen. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend. Die Festlegung ist auf höchstens zwei Jahre zu befristen. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder, wenn die Auslegung unterbleibt, mit der Bestimmung der Einwendungsfrist des Abs. 1 gegenüber dem Betroffenen außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Abs. 2 anzurechnen.

(4) Die Festlegung eines Planungsgebietes ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Planungsgebiete sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Abs. 1 und 3 zulassen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 10

Änderung der Planfeststellung

(1) Ein Planfeststellungsbeschluß oder eine Genehmigung kann nachträglich geändert werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zwingend erforderlich ist.

(2) Ist wegen der von einer Abfallbeseitigungsanlage ausgehenden Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung zu erwarten, so kann der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage zeitweise, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres untersagt werden.

(3) Stellen Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 eine Enteignung dar, so ist der Betroffene angemessen in Geld zu entschädigen.

§ 11

Enteignung

(1) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit sie zur Ausführung einer Anlage notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 7 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der festgestellte oder für sofort vollziehbar erklärte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Im übrigen gelten die Vorschriften des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107).

(2) Ist der Betroffene zu der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Übertragung oder Beschränkung des Grundeigentums oder eines der Enteignung unterliegenden Rechts bereit und kommt nur wegen der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so braucht nur das Entschädigungsverfahren durchgeführt zu werden.

§ 12

Überwachung

(1) Die zuständige Überwachungsbehörde hat die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, die durch Verstöße gegen Vorschriften über die Abfallbeseitigung hervorgerufen werden und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen.

(2) Die §§ 5 bis 9, 11 bis 15, 18 bis 22 und 30 bis 33 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 13

Beseitigung verbotener Ablagerungen

Wer in unzulässiger Weise Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, ist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands verpflichtet. Die zuständige Behörde kann die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 14

Räumungsanordnung

Wird eine Abfallbeseitigungsanlage oder eine Anlage, die der Lagerung oder Behandlung von Autowracks oder Altreifen dient, ohne den erforderlichen Planfeststellungsbeschluß, ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen den darin enthaltenen Festsetzungen errichtet, betrieben oder geändert, so kann die zuständige Behörde die teilweise oder vollständige Räumung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann.

§ 15

Bauüberwachung und Bauabnahme

(1) Die zuständige Behörde hat die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, zu überwachen.

(2) Die Errichtung und Änderung von Anlagen, die einer Planfeststellung oder Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahme durch die zuständige Behörde.

Vor der Abnahme darf die Anlage nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden.

§ 16

Duldung von Vorarbeiten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben, soweit es für die Planung von Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Vorbereitung oder Entscheidung eines Antrages auf Planfeststellung erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde nach vorheriger Ankündigung die notwendigen Arbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Art und Umfang der Benutzung werden in der Anordnung festgelegt. Entstehen durch eine solche Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist dafür von dem Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

§ 17

Nicht mehr betriebene Abfallbeseitigungsanlagen

(1) Nicht mehr betriebene Anlagen sind so herzurichten, daß ihre Einbindung in Natur und Landschaft nach dem Stand der Technik sichergestellt ist.

(2) Der Inhaber einer stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage bleibt verpflichtet, die Anlage entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 zu überwachen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.

(3) Für Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Oktober 1971 stillgelegt wurden (verlassene Anlagen), sind die Landkreise und kreisfreien Städte zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 verantwortlich, wenn der Anlagenbetreiber oder sein Rechtsnachfolger nicht herangezogen werden kann und dem Grundstückseigentümer beim Erwerb des Grundstücks das Vorhandensein einer stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage nicht bekannt war. § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Für Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes am 21. Oktober 1971 stillgelegt wurden, ist der Inhaber der Anlage oder sein Rechtsnachfolger zur Erfüllung der Pflichten nach Abs. 1 und 2 heranzuziehen.

(5) Die zuständige Behörde trifft die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Anordnungen.

(6) Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten im Einwirkungsbereich der nicht mehr betriebenen Anlage haben die Durchführung der nach Abs. 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 18

Altablagerungskataster

(1) Bei der Landesanstalt für Umwelt ist ein Altablagerungskataster zu führen und fortzuschreiben, in das Altablagerungen im Sinne des § 17 Abs. 2 und 3 aufzunehmen sind. Soweit erforderlich, haben hierbei die Pflichtigen nach § 17 Abs. 2 bis 4 sowie die technischen Fachbehörden nach § 21 mitzuwirken. Näheres bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt wertet das Altablagerungskataster aus. Die zuständige Behörde trifft auf der Grundlage dieser Auswertung die erforderlichen abfallrechtlichen Anordnungen.

§ 19

Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes ist der Regierungspräsident, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist er Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(2) Der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister wird ermächtigt, für Maßnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen nach dem Abfallbeseitigungsgesetz oder diesem Gesetz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die zuständige Behörde abweichend von Abs. 1 Satz 1 und § 20 Abs. 1 zu bestimmen.

(3) Sollen Abfälle in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb verwertet oder beseitigt werden, ist für den Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes die Bergbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten. Für Entscheidungen nach § 3 Abs. 7 und § 7 Abs. 1 oder 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist das Oberbergamt, im übrigen das Bergamt zuständig.

(4) Die Genehmigung für den grenzüberschreitenden Verkehr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes erteilt der Regierungspräsident. Für die Verbringung in den oder aus dem Geltungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ist die Zustimmung des für die Abfallwirtschaft zuständigen Ministers erforderlich.

(5) Über eine Verbot oder eine Beschränkung des Aufbringens von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnlichen Stoffen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden und der Abgabe zu diesem Zweck nach § 15 Abs. 5 Satz 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes entscheidet das Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde, bei forstwirtschaftlich genutzten Böden im Einvernehmen mit der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz.

§ 20

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich

1. für die Zulassung, Überwachung und Stillegung von Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen nach dem Standort der Anlage,

2. für die Genehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach dem Ort, an dem Abfälle eingesammelt werden oder die Beförderung beginnt,
3. für die Genehmigung nach § 13 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach dem Ort, an dem die Abfälle erstmals behandelt, gelagert oder abgelagert werden sollen,
4. für den Vollzug des § 15 Abs. 5 des Abfallbeseitigungsgesetzes nach der Lage der Flächen, auf denen Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien oder ähnliche Stoffe aufgebracht werden sollen,
5. im übrigen nach dem Ort des Anfallens der zu beseitigenden Abfälle.

(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister, soweit die Bergbehörden sachlich zuständig sind, der Minister für Wirtschaft und Technik, die zuständige Behörde.

§ 21

Technische Fachbehörden

Beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes nimmt die Landesanstalt für Umwelt die Aufgaben der technischen Fachbehörde wahr. Ferner wirken die Wasserwirtschaftsämter bei Maßnahmen zur Abfallbeseitigung und -verwertung, soweit wasserwirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere Fragen des Gewässerschutzes berührt werden, als technische Fachbehörden mit. Bei der abfallrechtlichen Überwachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes von Gewerbebetrieben wirken die Gewerbeaufsichtsämter mit, soweit nicht die Bergbehörde zuständig ist.

§ 22

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Sonderabfälle nicht von anderen Abfällen getrennt hält;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Sonderabfälle nicht dem Träger der Sonderabfallbeseitigung überläßt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 kein Lagerkataster erstellt;
4. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde einer anderen Abfallbeseitigungsanlage zuführt;
5. entgegen § 5 Abs. 7 Störungen des Anlagenbetriebes der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
6. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
7. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 ohne Beachtung des ausgewiesenen Einzugsbereiches einer Anlage dort Sonderabfälle beseitigt;
8. entgegen § 7 Abs. 6 Sonderabfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde beseitigt;
9. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Anlage diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt;
10. Rechtsverordnungen nach § 2 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 1 Satz 5, § 6 Abs. 2, zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweisen, oder
11. einer Rechtsvorschrift zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmungen verweist, oder
12. einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident, soweit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Der für die Abfallbeseitigung zuständige Minister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 24

Inkrafttreten[1])

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

---

[1]) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 191).

Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Beamtenversorgungsrechts im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie*)

Vom 21. Januar 1986

Auf Grund des § 107 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466), und

1. des § 152 Abs. 3 Satz 2, des § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. September 1985 (GVBl. I S. 159), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 und des § 69 des Beamtenversorgungsgesetzes,
2. des § 35 Abs. 3 Satz 2, des § 38 Abs. 5 Satz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes,
3. des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit §§ 63 und 78 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), der §§ 69 und 106 des Beamtenversorgungsgesetzes

verordnet die Landesregierung, in den Fällen des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern:

§ 1

(1) Den Regierungspräsidenten,
der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
dem Hessischen Oberbergamt und
der Hessischen Eichdirektion
werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – für Beamte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 35 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
2. nach § 38 Abs. 5 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. nach § 45 Abs. 3 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes zu entscheiden, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat,
4. nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Unfallfürsorge festzusetzen.

(2) Den in Abs. 1 benannten Dienststellen werden für Versorgungsempfänger, mit Ausnahme der in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Personen, die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Befugnisse übertragen.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse werden der Hessischen Landesanstalt für Umwelt auch für die Beamten und Versorgungsempfänger der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland übertragen.

§ 2

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden – jeweils für ihren Geschäftsbereich – folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamte nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
2. für die in § 69 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Versorgungsempfänger
   a) nach § 152 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Neufeststellung des Unfallausgleichs erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
   b) nach § 156 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die zum Zwecke der Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit erforderlichen ärztlichen Untersuchungen anzuordnen,
3. für die in Nr. 2 und in § 1 Abs. 2 bezeichneten Versorgungsempfänger sowie für Versorgungsempfänger, die von § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erfaßt werden,
   a) nach § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes die Versorgungsbezüge festzusetzen, die Person des Zahlungsempfängers zu bestimmen und über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu entscheiden,
   b) nach § 49 Abs. 6 des Beamtenversorgungsgesetzes die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen.

§ 3

Den Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel werden die in § 2 bezeichneten Befugnisse auch für die Beamten und Versorgungsempfänger

*) GVBl. II 320-92

des Ministeriums,

aus dem Geschäftsbereich des Regierungspräsidenten in Gießen,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,

des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung,

der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland,

aus dem Geschäftsbereich des Hessischen Oberbergamtes und

aus dem Geschäftsbereich der Hessischen Eichdirektion übertragen.

§ 4

Örtlich zuständig für die in den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse ist der Regierungspräsident, in dessen Regierungsbezirk der Beamte oder Versorgungsempfänger seinen Wohnsitz hat; liegt der Wohnsitz außerhalb der Regierungsbezirke Darmstadt und Kassel, ist der Regierungspräsident in Kassel örtlich zuständig.

§ 5

Für die Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland bleiben die Befugnisse nach § 1 Abs. 1 dem Minister für Umwelt und Energie vorbehalten.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Januar 1986

Hessische Landesregierung

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Finanzen
Krollmann

Der Minister für Umwelt
und Energie
Fischer

Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats*)

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 29 Abs. 1 Satz 3 und des § 30 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat nach § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der zweiten Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet, wenn sie an den Sitzungen dieser Gremien oder auf Beschluß des Landeselternbeirats oder des Landesschulbeirats an sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Bei einer einfachen Tarifentfernung von mehr als 100 Kilometern werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten bis zu den Kosten der ersten Klasse der Deutschen Bundesbahn erstattet. Die Kosten des Zu- und Abgangs werden ebenfalls erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen.

§ 2

Die Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat nach § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats erhalten ein Sitzungsgeld von 26 Deutsche Mark für jeden Sitzungstag, ohne Rücksicht auf die Dauer der Sitzung, wenn sie an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen. Nehmen Mitglieder auf Beschluß des Landeselternbeirats oder des Landesschulbeirats an sonstigen Veranstaltungen außerhalb ihres Wohnortes teil, so erhalten sie

bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu sechs Stunden ein Zehrgeld von 7 Deutsche Mark,

bei Abwesenheit vom Wohnort bis zu zwölf Stunden ein Zehrgeld von 15 Deutsche Mark

und

bei Abwesenheit vom Wohnort über zwölf Stunden ein Zehrgeld von 25 Deutsche Mark.

*) GVBl. II 72-104

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

§ 3

Die Mitglieder des Landeselternbeirats, der vom Landeselternbeirat nach § 22 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat gebildeten Ausschüsse und des Landesschulbeirats erhalten bei notwendigen Übernachtungen außerhalb ihres Wohnortes aus Anlaß von Sitzungen dieser Gremien oder von sonstigen Veranstaltungen, an denen sie auf Beschluß des Landeselternbeirats oder des Landesschulbeirats teilnehmen, ein Übernachtungsgeld von 50 Deutsche Mark.

§ 4

Auf Mitglieder des Landesschulbeirats, die vom Kultusminister aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes berufen werden, findet vorstehende Regelung keine Anwendung; sie erhalten eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 5

(1) Die Verordnung vom 11. Mai 1978 (GVBl. I S. 283, 318)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1985

Der Hessische Kultusminister
Schneider

[1]) GVBl. II 72-68